



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 1/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 02.01.2009

Verjährung der Einkommenssteuererklärungen – Fristen zur Steuerfeststellung

Mit dem Ablauf des Jahres 2008 sind wieder einige Einkommensperioden verjährt, womit für die betroffenen Jahre keine Steuerkontrollen mehr möglich sind.

Grundsätzlich hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Steuererklärung bis zum 31. Dezember des vierten folgenden Jahres nach deren Abgabe zu prüfen. Diese Frist verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Steuererklärung nicht abgegeben wurde oder falls die Erklärung als nichtig erklärt wurde. Für Steuerpflichtige, die den „Steuernachlass“ (condono fiscale) für das Jahr 2002 nicht beansprucht haben, wird die Verjährungsfrist um 2 Jahre verlängert.

Mit dem Jahreswechsel ergibt sich somit der folgende neue Stand der Verjährungsfristen:

Zusammenfassung der Verjährungsfristen

Für Steuerpflichtige, welche den „Steuernachlass“ nicht in Anspruch nahmen:

Einkommen des Jahres	Verjährungsfrist für eine Steuerfeststellung unter der Annahme einer:	
	a) fristgerechten Abgabe	b) unterlassene Abgabe
2000	verjährt (31.12.2007)	verjährt (31.12.2008)
2001	verjährt (31.12.2008)	31.12.2009
2002	31.12.2009	31.12.2010
2003	verjährt (31.12.2008)	31.12.2009
2004	31.12.2009	31.12.2010
2005	31.12.2010	31.12.2011
2006	31.12.2011	31.12.2012
2007	31.12.2012	31.12.2013
2008	31.12.2013	31.12.2014

Für Steuerpflichtige, welche den „Steuernachlass“ in Anspruch nahmen:

Einkommen des Jahres	Verjährungsfrist für eine Steuerfeststellung unter der Annahme einer:	
	a) fristgerechten Abgabe	b) unterlassene Abgabe
2002	verjährt (31.12.2007)	verjährt (31.12.2008)
2003	verjährt (31.12.2008)	31.12.2009
2004	31.12.2009	31.12.2010
2005	31.12.2010	31.12.2011
2006	31.12.2011	31.12.2012
2007	31.12.2012	31.12.2013
2008	31.12.2013	31.12.2014